

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2945

vom 12. Oktober 1976

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Himmelrichweg/Rebgässli"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 17. März 1976 dem Bau- und Strassenlinienplan "Himmelrichweg/Rebgässli" zugestimmt und gleichzeitig den Bau- und Strassenlinienplan "Mühlebachweg" aufgehoben.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 9. April bis 10. Mai 1976 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 14 vom 8. April 1976 und im Allschwiler Wochenblatt vom 9. April 1976 bekanntgegeben. Die betroffenen Anstösser wurden mit eingeschriebenem Brief vom 1. April 1976 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]

Der Gemeinderat führte am 24. Mai 1976 das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durch. In der Folge wurden die Einsprachen Nr. 3 und 4 zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1976 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung in gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten und Einfriedigungen zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen, wenn sie aktuell werden. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Dasselbe trifft auch in materiell-rechtlicher Hinsicht zu. Der Plan weist eine Einmündung in eine Kantonsstrasse auf. Da er Bestandteil eines Quartierplanes ist, sind die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 3 des Baugesetzes erfüllt. Ein Verstoss gegen andere Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes war auch nicht festzustellen. In angemessener Würdigung der örtlichen Gegebenheiten und der übergeordneten Planungsziele kann das beschlossene Konzept gesamthaft als zweckmässig und daher nicht als willkürlich bezeichnet werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprachen

In Beachtung der eingeschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis ergibt sich folgende Beurteilung:

3.1 Die Einsprecher [REDACTED] stellen das Begehren, die Einmündung [REDACTED] in die [REDACTED] soweit in nördlicher Richtung zu verlegen, dass eine [REDACTED] entfällt.

Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan ist Bestandteil des gleichzeitig erlassenen Quartierplanes "Mühle/Himmelrich". Mit der projektierten Ueberbauung erhält der [REDACTED] eine wesentlich stärkere Bedeutung als bisher. Die Einmündung in die [REDACTED] wurde deshalb im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gründlich abgeklärt. Die mit dem Problem befassten kantonalen Stellen haben der vorliegenden Lösung zugestimmt. Begründet wird diese wie folgt:

- Uebereinstimmung mit den Ausbauabsichten für die Oberwilerstrasse,
- verkehrstechnisch richtige Ausbaumöglichkeit der Kreuzung Oberwilerstrasse/Himmelrichweg/Winzerweg bei späterem Ausbau des Winzerweges als Erschliessungsstrasse oder als Teil einer inneren Tangenten-Verbindung zur Entlastung des Ortskernes.

Eine Verschiebung der Einmündung in nördlicher Richtung wäre nicht zweckmässig, weil diese dann ihre Fortsetzung nicht im Winzerweg finden würde. Aus dem Längen- und Querprofil ist ersichtlich, dass - wie beim bestehenden Himmerlichweg - eine Böschung vorgesehen ist. Sollte sich wieder erwarten eine Stützmauer aufdrängen, so dürfte diese aus Gründen der Uebersichtlichkeit im Einmündungsbereich ohnehin nicht höher als 1,20 m sein. Die von der Korrektur nicht betroffene Anstosslänge der [REDACTED] an die [REDACTED] gewährleistet die Zufahrt zum Grundstück noch mehr als genügend.

Da das Projekt als zweckmässig bezeichnet und deshalb dem Einwohnerrat als zuständige Behörde für den Erlass von Bau- und Strassenlinienplänen weder Willkür noch Verstoss gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vorgeworfen werden kann, muss die Einsprache abgewiesen werden.

3.2 Der Einsprecher [REDACTED] wendet sich gegen die Verbreiterung des Himmelrichweges und des Rebgässleins und wünscht eine Verkehrsbeschränkung für letzteres.

Der Himmerlichweg entspricht als Hauptstrasse II. Klasse einer Sammelstrasse im Sinne der VSS-Normen, welche gemäss § 7 des Strassenreglementes für die Gemeinde Allschwil verbindliche Richtlinien darstellen.

Auch das Rebgässlein erhält mit der Realisierung des Quartierplanes "Mühle/Himmelrich" gegenüber heute erhöhte Bedeutung. Trotzdem wird ihm nur die Funktion einer ausgesprochenen Nebenstrasse zugesprochen, wobei die Fahrbahnbreite um 0,5 m unter den massgeblichen Richtlinien liegt. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Umstandes, dass das Strassenreglement das Abweichen von der Regel zulässt, kann die gewählte Dimensionierung der Fahrbahn gerade noch toleriert werden.

Verkehrspolizeiliche Beschränkungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Immerhin zeigt der Gemeinderat in seiner Vernehmlassung zur Einsprache seine Bereitschaft, zwecks Verhinderung der Benützung des Rebgässleins als Ueberholspur der Oberwilerstrasse zu gegebener Zeit entsprechende Verkehrs-Signalisationen anzubringen.

Da weder Ermessensmissbrauch noch Ermessensüberschreitung und auch kein Verstoss gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vorliegt, kann die Einsprache - soweit darauf eingetreten werden kann - nicht geschützt werden.

3.3 Der Einsprecher [REDACTED] stellt das Begehren, es sei der Himmelrichweg im Bereich seiner Liegenschaft geringfügig nach Norden zu verschieben, damit die erforderliche Landabtretung entfällt und die Zufahrtsverhältnisse verbessert, resp. nicht verschlechtert werden.

Nachträglich stellt er als Bedingung für den Rückzug der Einsprache das Begehren, es sei das südliche Trottoir vom Oberen Mühlebachweg bis zur Treppe zwischen Block H und K wegzulassen.

Wie bereits erwähnt, bildet der Bau- und Strassenlinienplan "Himmelrichweg/Rebgässli" einen Bestandteil der am 12. November 1975 erlassenen Quartierplanung "Mühle/Himmelrich" und muss deshalb im Zusammenhang mit diesem beurteilt werden.

Die Linienführung des Himmelrichweges im Bereich der [REDACTED] ergibt sich aus der logischen Fortsetzung des [REDACTED]. Die Zweckmässigkeit der Anpassung an die Zufahrt zur Liegenschaft des Einsprechers wurde im Rahmen der Verständigungsverhandlung detailliert dargelegt und ist nicht mehr bestritten.

Das Trottoir im Bereich der [REDACTED] ist Bestandteil eines Fusswegsystems, das als zweckmässig, den VSS-Normen entsprechend und keinesfalls als willkürlich bezeichnet werden kann.

Wenn der Einsprecher geltend macht, das Strassen- und Ueberbauungsprojekt beeinträchtige und entwerte seine Liegenschaft, so könnten andere Grundeigentümer und die öffentliche Hand durchaus den Gegenvorwurf erheben, als Spätfolge der durch einige wenige Grundeigentümer verursachten Streubauweise würde heute eine zweckmässigere Erschliessung und Nutzung der Flur Himmerlich verunmöglicht. Zudem darf das Recht auf die bauliche Nutzung, das der Einsprecher für sich in Anspruch nimmt, andern Grundeigentümern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht vorenthalten werden.

Bezüglich Zeitpunkt der Realisierung und allfälligen Entschädigungsforderungen verweisen wir auf Ziffer IV. Auf diese Einwände kann in vorliegendem Verfahren nicht eingetreten werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass seitens des Wohnerrates weder Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung vorliegt, noch ein Verstoss gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit und deshalb die Einsprache nicht geschützt werden kann.

- ://: 1. Die Einsprachen werden - soweit darauf eingetreten werden kann - als unbegründet abgewiesen.
2. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 17. März 1976 den Bau- und Strassenlinienplan "Himmelrichweg/Rebgässli" beschlossen und gleichzeitig den Bau- und Strassenlinienplan "Mühlebachweg", Inventar-Nummer 2/eBS/25/0 aufgehoben.
Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/74/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(alle eingeschrieben)

Gemeinderat Allschwil (2)

Ingenieurbüro Aegerter & Bosshardt AG,
Malzgasse 30, Basel

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstr. 2,
Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Tiefbauamt (3)

Wasserwirtschaftsamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

[Handwritten signature]